

beauftragen oder entsprechende Vereinbarungen mit gesellschaftlichen Organisationen und mit Bürgern treffen (§ 7 Abs. 3 HFVO).

Aufwendungen

Grundsätzlich hat der Beschuldigte die Aufwendungen für die Durchführung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen zu tragen. Einzelheiten werden in § 8 Abs. 1 bis 2 der HFVO geregelt.

Beschwerde

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die die staatlichen Organe im Zusammenhang mit der

- Durchführung der Fürsorge- und Schutzmaßnahmen,
- Erstattung von Aufwendungen sowie
- Ausübung des Rückgriffsrechts

getroffen haben, kann sich der Beschuldigte beschweren. Soweit Beschwerde gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts bei der Durchführung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen eingelegt wird, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften der Strafprozeßordnung (§ 10 Abs. 6 HFVO). Demzufolge ist für die Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen und Maßnahmen der Untersuchungsorgane der Staatsanwalt zuständig, der die Aufsicht über die Untersuchungen im betreffenden Verfahren führt (§ 91 Abs. 1 Satz 2 StPO). Über Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt (§ 91 Abs. 1 Satz 3 StPO).

Richtet sich die Beschwerde gegen die erwähnten Entscheidungen und Maßnahmen anderer Staatsorgane, gelten andere Regelungen (§ 10 Abs. 2 bis 6 HFVO). Über sein Beschwerderecht ist der von der Entscheidung oder Maßnahme Betroffene zu belehren (§10 Abs. 1 Satz 2 HFVO).

4.10. Die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter

Jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte unter 16 Jahren sind grundsätzlich nur dann in Untersuchungshaft zu nehmen, wenn eine besonders schwerwiegende Straftat den Gegenstand des Strafverfahrens bildet.³⁸ Allgemein ist hinsichtlich jugendlicher Beschuldigter oder Angeklagter zu beachten, daß der Stand der Entwicklung ihrer Persönlichkeit oder die Aufnahme oder Fortfüh-